

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der CNC-Solutions Baden GmbH**

## **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend AVB) der CNC-Solutions Baden GmbH (nachfolgend CNC-SOLUTIONS) für Bestellungen von Kunden gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AVB abweichende Bedingungen ihrer Kunden erkennt CNC-SOLUTIONS nicht an, es sei denn, CNC-SOLUTIONS hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn CNC-SOLUTIONS in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVB abweichender Bedingungen ihrer Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (2) Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Die AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Kunden von CNC-SOLUTIONS.
- (4) Die Auftragsbestätigung von CNC-SOLUTIONS einschließlich dieser AVB gibt sämtlichen Inhalt der Vereinbarung von CNC-SOLUTIONS und dem Kunden zur Durchführung der Bestellung des Kunden wieder.

## **§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen**

- (1) Angebote von CNC-SOLUTIONS sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann CNC-SOLUTIONS die Bestellung innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (3) CNC-SOLUTIONS behält sich unter der Voraussetzung, dass dies für den Kunden zumutbar ist, nach Abschluss des Vertrages Änderungen im Hinblick auf geringfügige Farb-, Design-, Gewichts- Maß-, oder Formabweichungen der von CNC-SOLUTIONS zu liefernden bzw. erstellenden Sache sowie handelsübliche Abweichungen derselben vor.
- (4) Die in den Angeboten, Prospekten, Katalogen, Datenblättern, Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen von CNC-SOLUTIONS – auch in elektronischer Form enthaltenen Angaben (Maße und sonstige technische Angaben) Informationen und Abbildungen sind branchenübliche geschätzte Näherungswerte, es sei denn, sie werden von CNC-SOLUTIONS ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (5) An den Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Informationen und sonstigen Unterlagen (auch in elektronischer Form) von CNC-SOLUTIONS behält sich CNC-SOLUTIONS sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte hierüber vor. Dies gilt insbesondere für Unterlagen (auch in digitaler Form), die als „vertraulich“ bezeichnet oder offensichtlich als vertraulich zu

behandeln sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von CNC-SOLUTIONS.

- (6) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von CNC-SOLUTIONS. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von CNC-SOLUTIONS zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit den Zulieferern von CNC-SOLUTIONS. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert, CNC-SOLUTIONS ist zum Rücktritt berechtigt. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. CNC-SOLUTIONS wird dem Kunden unverzüglich den Deckungsvertrag vorlegen und die daraus resultierenden Rechte in dem erforderlichen Umfang an ihn abtreten.
- (7) Bestellt der Kunde Serienteile unter der Bedingung der Freigabe von Erstmusterteilen, dann gilt die Freigabe erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Information durch CNC-SOLUTIONS die Freigabe verweigert.

### **§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise für eine Lieferung „ab Werk Durmersheim“, ausschließlich Porto, Verpackung, Versicherung und Transport; diese ausgenommenen Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von CNC-SOLUTIONS eingeschlossen. Sofern sie nicht bereits im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung erwähnt ist, kommt auf alle Preise die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Alle vertraglich vereinbarten Preise gelten bis zum vereinbarten Liefertermin. CNC-SOLUTIONS behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages von CNC-SOLUTIONS und nach dem vereinbarten Liefertermin nicht zu vertretende Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen (ohne Abzug) zu zahlen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CNC-SOLUTIONS anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 4 Beistellungen des Kunden**

- (1) Stellt der Kunde zur Durchführung des Vertrages Pläne, Zeichnungen, Musterteile, Materialien oder Halbfertigprodukte bei bzw. stellt er entsprechende technische /organisatorische Vorgaben CNC-SOLUTIONS zur Verfügung, so übernimmt CNC-

SOLUTIONS keine Haftung für Richtigkeit der Maße, Funktionstüchtigkeit und Qualität. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Kunde. CNC-SOLUTIONS behält sich das Recht vor, den Einbau von beigestellten Materialien und Halbfertigprodukten zu verweigern, sofern diese nicht den Qualitätsanforderungen von CNC-SOLUTIONS entsprechen.

- (2) Für den Fall, dass CNC-SOLUTIONS technische Programme, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Vorrichtungswerke oder andere Hilfsmittel entwickelt bzw. herstellt, um den Vertrag durchzuführen, so verbleiben diese im Eigentum von CNC-SOLUTIONS und sind nicht an den Kunden herauszugeben.
- (3) Sind beigestellte Materialien / Halbfertigprodukte von CNC-SOLUTIONS verarbeitet worden, so erlangt CNC-SOLUTIONS daran Eigentum. Eine Herausgabe an den Kunden muss nur zum Zwecke der Vertragserfüllung erfolgen.

## **§ 5 Lieferzeit**

- (1) Der Beginn der von CNC-SOLUTIONS angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung von CNC-SOLUTIONS setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der kundenseitigen Pflichten voraus. Hierzu zählt insbesondere die Erfüllung der Mitwirkungspflichten wie zur Bereitstellung von Plänen, Beistellungen von Musterteilen sowie die erforderlichen Freigaben und Zahlungen durch den Kunden innerhalb der vereinbarten Termine. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Verzögert sich der Liefertermin aufgrund von Fällen höherer Gewalt (siehe § 8 Abs. 5), so verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Zeitdauer der entsprechenden Verzögerung.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk von CNC-SOLUTIONS verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft bzw. Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Kunden.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CNC-SOLUTIONS berechtigt, den CNC-SOLUTIONS insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (6) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von CNC-SOLUTIONS gelieferten bzw. erstellten Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug ist.

## **§ 6 Gefahrübergang, Abnahme**

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die von CNC-SOLUTIONS zu liefernde Sache das Werk von CNC-SOLUTIONS verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen

erfolgen oder CNC-SOLUTIONS noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von CNC-SOLUTIONS über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die CNC-SOLUTIONS nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

## **§ 7 Mängelhaftung**

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der von CNC-SOLUTIONS gelieferten bzw. erstellten neuen Sache vorliegt, ist CNC-SOLUTIONS nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung bzw. Erstellung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung bzw. Erstellung einer neuen Sache ist CNC-SOLUTIONS verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die von CNC-SOLUTIONS gelieferte bzw. erstellte neue Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, wobei CNC-SOLUTIONS die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des an den Kunden berechneten Preises der von CNC-SOLUTIONS ursprünglich gelieferten bzw. erstellten neuen Sache tragen wird.
- (3) Ort der Nacherfüllung ist am Geschäftssitz von CNC-SOLUTIONS.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung gemäß § 7 Abs. 2 zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Berechtigte Mängelrügen berühren nicht die Durchführung des Vertrages im Übrigen. Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, sofern der Wert der gerügten Sachen (errechnet auf der entsprechenden Basis des Kaufpreises) bisher geleistete Zahlungen nicht übersteigt.
- (6) Die Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verkürzen sich auf 1 Jahr. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

## **§ 8 Gesamthaftung**

- (1) CNC-SOLUTIONS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

beruhen. Soweit CNC-SOLUTIONS keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung berechtigt angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (2) CNC-SOLUTIONS haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern CNC-SOLUTIONS schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber bei einfacher Fahrlässigkeit die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (3) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von CNC-SOLUTIONS auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung von CNC-SOLUTIONS auslöst.
- (5) CNC-SOLUTIONS haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Terrorismus, Sabotage, Streik sowie Maschinenschäden/Produktionsstörungen, sofern dieses Ereignis nicht von CNC-SOLUTIONS zu vertreten ist).
- (6) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abs. 1 bis 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (7) Die Haftungsbegrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (8) Soweit die Schadensersatzhaftung CNC-SOLUTIONS gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CNC-SOLUTIONS.

## **§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung**

- (1) CNC-SOLUTIONS behält sich das Eigentum an der von CNC-SOLUTIONS gelieferten bzw. erstellten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CNC-SOLUTIONS berechtigt, die von CNC-SOLUTIONS gelieferte bzw. erstellte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der von CNC-SOLUTIONS gelieferten bzw. erstellten Sache durch CNC-SOLUTIONS liegt ein Rücktritt vom Vertrag. CNC-SOLUTIONS ist nach Rücknahme der von CNC-SOLUTIONS gelieferten bzw. erstellten Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die

Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die von CNC-SOLUTIONS gelieferte bzw. erstellte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde CNC-SOLUTIONS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit CNC-SOLUTIONS Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, CNC-SOLUTIONS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den CNC-SOLUTIONS entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die von CNC-SOLUTIONS gelieferte bzw. erstellte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt CNC-SOLUTIONS jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von CNC-SOLUTIONS ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die von CNC-SOLUTIONS gelieferte bzw. erstellte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von CNC-SOLUTIONS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. CNC-SOLUTIONS verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann CNC-SOLUTIONS verlangen, dass der Kunde CNC-SOLUTIONS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der von CNC-SOLUTIONS gelieferten bzw. erstellten Sache durch den Kunden wird stets für CNC-SOLUTIONS vorgenommen. Wird die von CNC-SOLUTIONS gelieferten bzw. erstellten Sache mit anderen, CNC-SOLUTIONS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt CNC-SOLUTIONS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von CNC-SOLUTIONS gelieferten bzw. erstellten Sache (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt von CNC-SOLUTIONS gelieferte bzw. erstellte Sache.
- (6) Wird die von CNC-SOLUTIONS gelieferte bzw. erstellte Sache mit anderen, CNC-SOLUTIONS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt CNC-SOLUTIONS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von CNC-SOLUTIONS gelieferten bzw. erstellten Sache (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde CNC-SOLUTIONS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für CNC-SOLUTIONS.
- (7) CNC-SOLUTIONS verpflichtet sich, die CNC-SOLUTIONS zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten

von CNC-SOLUTIONS die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt CNC-SOLUTIONS.

## **§ 10 Erfindungen und Know How**

Bei CNC-SOLUTIONS existierende bzw. anlässlich der Erfüllung der Vertragspflichten durch CNC-SOLUTIONS gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know-how) sowie auf Seiten von CNC-SOLUTIONS gemachte Erfindungen und etwaig diesbezüglich bereits bestehende oder noch anzumeldende gewerbliche Schutzrechte stehen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Kunden nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung - ausschließlich CNC-SOLUTIONS zu.

## **§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB ist, ist der Geschäftssitz von CNC-SOLUTIONS Gerichtsstand; CNC-SOLUTIONS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen. Vorstehende Gerichtsstandvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden mit Sitz im Ausland, unabhängig von deren Eigenschaft als Kaufmann i. S. d. HGB.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von CNC-SOLUTIONS Erfüllungsort.

Stand: 10/2021